



Richtlinien der Gemeinde Großenseebach zur Förderung der örtlichen Vereinsarbeit

1	Allgemeines	2
2	Rechtsnatur	2
3	Antragstellung / Antragsverfahren	2
4	Förderungen	3
4.1	Förderungsfähige Vereine und Vereinigungen.....	3
4.2	Förderungsarten.....	3
4.2.1	Allgemeine Vereinsförderung für Vereinsmitglieder.....	4
4.2.2	Förderung von Investitionsmaßnahmen	4
4.2.3	Sonstige Förderungen als Zuschüsse	5
4.2.3.1	Zuschüsse für Jubiläen	5
4.2.3.2	Zuschüsse zu außergewöhnlichen Leistungen und Erfolgen.....	5
4.2.3.3	Zuschüsse für Jugendfahrten und Jugendfreizeiten	6
4.2.3.4	Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendarbeit	6
4.2.3.5	Zuschüsse für Seniorenfahrten	6
4.2.3.6	Zuschüsse für den Unterhalt von Gebäuden.....	6
4.2.3.7	Zuschüsse zu Sachaufwendungen	6
4.2.3.8	Zuschüsse für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.....	6
4.2.3.9	Zuschüsse für Lehrgangsgebühren.....	7
4.2.3.10	Bewilligung der Zuschüsse.....	7
5	Sonstige Erleichterungen und Hilfeleistungen	7
5.1	Überlassung von Grundstücken.....	7
5.2	Überlassung von Räumen.....	7
6	Bestimmungsgemäße Verwendung.....	7
7	Inkrafttreten	8

1 Allgemeines

Diese Richtlinie ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen.

Vereine und Vereinigungen in Großensee bach übernehmen wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Aufgaben. Damit sind sie ein unerlässlicher und essentieller Bestandteil eines aktiven Gemeindelebens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität. Die Vereinsarbeit erfolgt fast ausschließlich durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger.

Zweck der Richtlinie ist die finanzielle Würdigung sowie Förderung der ehrenamtlichen Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen. Auch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger möchte die Gemeinde Großensee bach den Erhalt und weiteren Ausbau eines lebendigen Vereinslebens finanziell unterstützen.

Die örtliche Vereinsarbeit wird deshalb nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert und bezuschusst.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine genderspezifische Sprache verzichtet und ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Personenbezeichnungen oder personenbezogene Hauptwörter beziehen sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

2 Rechtsnatur

Die Zuwendungen (Förderungen, Zuschüsse sowie sonstige Erleichterungen und Hilfeleistungen) sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie können nur im Rahmen des jeweils geltenden Haushaltplanes gewährt werden. Bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln seitens der Gemeinde Großensee bach können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

3 Antragstellung / Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie kann nur der jeweilige rechtsfähige Hauptverein beantragen; Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben kein Antragsrecht.

Förderungen sowie sonstige Erleichterungen und Hilfeleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag – i. V. m. entsprechenden Nachweisen und Unterlagen – gewährt. Über Art und Umfang der vorzulegenden Nachweise und Unterlagen (z. B. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan) entscheidet die Gemeinde Großensee bach im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Allgemeine Vereinsförderung für Vereinsmitglieder nach Ziffer 4.2.1 ist mithilfe des Antragsformulars „Antrag auf Vereinsförderung nach den Richtlinien der Gemeinde zur Förderung der Vereinsarbeit“ bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu beantragen.

Anträge für Zuwendungen nach Ziffer 4.2.2 (Förderung von Investitionsmaßnahmen) müssen rechtzeitig – spätestens jedoch 60 Tage – vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine Antragsstellung nach Ablauf der Frist oder nach Beginn der Investitionsmaßnahme führt zum Verlust der Förderfähigkeit.

Anträge für Zuwendungen nach Ziffer 4.2.3.3 (Zuschüsse für Jugendfahrten und Jugendfreizeiten) sowie nach Ziffer 4.2.3.5 (Zuschüsse für Seniorenfahrten) müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine Antragsstellung nach Beginn der Jugendfahrt/-freizeit bzw. Seniorenfahrt führt zum Verlust der Zuschussfähigkeit.

4 Förderungen

4.1 Förderungsfähige Vereine und Vereinigungen

Vereine und Vereinigungen sind grundsätzlich nur förderungsfähig, wenn

- a) durch die Vereinssatzung die Gemeinnützigkeit (vgl. § 52 AO) nachgewiesen wird,
- b) die Satzung als Sitz des Vereins oder der Vereinigung Großenseebach bestimmt,
- c) der Verein oder die Vereinigung seit mindestens einem Jahr besteht,
- d) die Vereins- bzw. Vereinigungstätigkeit aktiv ausgeübt wird und
- e) mindestens 25 zahlende Mitglieder nachgewiesen werden.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden

- a) Fördervereine,
- b) Politische Parteien und deren Gruppierungen (z. B. Jugendorganisationen) i. S. d. Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen,
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB.

4.2 Förderungsarten

Die Gemeinde Großenseebach fördert die Arbeit ihrer Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige (außerordentliche) Förderungen.

Förderungen sind finanzielle Unterstützungen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft sind. Werden diese nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Großenseebach die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.

4.2.1 Allgemeine Vereinsförderung für Vereinsmitglieder

Die Allgemeine Vereinsförderung für Vereinsmitglieder ist eine laufende Förderung zur Deckung der ständigen und wiederkehrenden Vereinsaufwendungen. Für die Berechnung dieser Förderung wird die Zahl der Vereinsmitglieder als Grundlage herangezogen. Gewährt wird ein Pauschalbetrag pro Mitglied und Jahr.

Dieser Fördersatz beträgt

- a) 12,00 € für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- b) 5,00 € für erwachsene Mitglieder.

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand zum 01.01. jeden Jahres. Der Mitgliederstand wird durch die jährliche Bestandsmeldung an den übergeordneten Verband/Dachorganisation bzw. durch die Angaben in der Mitgliederkartei nachgewiesen. Die Meldungen sind unaufgefordert bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Großenseebach vorzulegen.

Die Gemeinde Großenseebach hat das Recht zur Einsichtnahme in die Bestandsmeldung bzw. Mitgliederkartei, soweit Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

4.2.2 Förderung von Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Großenseebach kann für Investitionsmaßnahmen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind, Investitionshilfen gewähren (außerordentliche Förderung). Dazu zählen u. a. die Neuerrichtung, die Verbesserung, die Erweiterung und die Generalinstandsetzung von Vereinsanlagen.

Die Förderung beträgt 10 % der förderfähigen Investitionskosten. Investitionsmaßnahmen mit einer Gesamtsumme unter 2.500,00 € werden nicht gefördert. Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 25.000 €. Förderungen und Zuschüsse Dritter werden bei der Berechnung der Fördersumme nicht in Abzug gebracht.

Grundsätzlich sind nur solche Kosten förderfähig, die durch eine Rechnung mit Zahlungsbestätigung nachgewiesen werden können. Ehrenamtliche Eigenleistungen werden nicht anerkannt. Mehrere Investitionsabschnitte gelten als eine Maßnahme. Investitionsanträge können nur im Turnus von zwei Jahren gestellt werden.

Die Förderung einer Investitionsmaßnahme setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins bzw. der Vereinigung voraus.

Übersteigt die Gesamtförderung durch die Gemeinde und Dritte 100 % der Investitionssumme, behält sich die Gemeinde Großenseebach insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung auf 100 % der Kosten der Investitionsmaßnahme vor.

Die Förderung wird wie folgt ausbezahlt:

- a) 50 % zu Beginn der Maßnahme
- b) 50 % nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Es ist jeweils ein schriftlicher Auszahlungsantrag bei der Gemeinde Großenseebach zu stellen. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Kosten bestehen, ist die Gemeinde Großenseebach dazu berechtigt, Einsicht in entsprechende Rechnungen und weitere Unterlagen zu nehmen, soweit sie dies für erforderlich erachtet.

Nicht förderfähig sind:

- a) Laufende Unterhaltsaufwendungen sowie wiederkehrende Anschaffungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele notwendig sind,
- b) öffentliche Gaststätten und Wohnungen,
- c) Kosten für Grundstücke ebenso wie Erschließungskosten und
- d) öffentliche Beiträge und Steuern.

4.2.3 Sonstige Förderungen als Zuschüsse

4.2.3.1 Zuschüsse für Jubiläen

Die Gemeinde Großenseebach gewährt zu Jubiläen folgende Zuschüsse:

Bei einem Vereins-/Vereinigungsjubiläum von

- a) 25 Jahren: 250 €
- b) 50 Jahren: 500 €
- c) 75 Jahren: 750 €
- d) 100, 125, 150 Jahren usw.: 10 € pro Jahr des Bestehens

4.2.3.2 Zuschüsse zu außergewöhnlichen Leistungen und Erfolgen

Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge (wie z. B. herausragende Platzierungen bei deutschen Meisterschaften oder internationalen Wettkämpfen) können durch besondere Zuschüsse honoriert werden.

4.2.3.3 Zuschüsse für Jugendfahrten und Jugendfreizeiten

Die Gemeinde gewährt zur Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendzeltlagern und Jugendfahrten für ortsansässige Teilnehmer Zuschüsse. Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt.

4.2.3.4 Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendarbeit

Die Gemeinde Großenseebach fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises (sog. Jugendleiter-Card; kurz: Juleica) sind, mit einem Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt (d.h. mit einer Pauschale i. H. v. 50,00 € pro Jahr) als Anerkennung für die geleistete Arbeit.

4.2.3.5 Zuschüsse für Seniorenfahrten

Die Gemeinde gewährt zur Durchführung von Seniorenfahrten für ortsansässige Teilnehmer Zuschüsse. Pro Tag und Teilnehmer wird eine Förderung in Höhe von 2,50 € gewährt.

4.2.3.6 Zuschüsse für den Unterhalt von Gebäuden

Die Gemeinde Großenseebach gewährt zum Unterhalt von vereinseigenen Gebäuden einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro qm überbauter Fläche, maximal jedoch 500,00 €.

4.2.3.7 Zuschüsse zu Sachaufwendungen

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterialien, Medien, Sportgroßgeräten, Werkzeugen und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die für die Vereinsarbeit notwendig sind und im Eigentum des Vereins bzw. der Vereinigung verbleiben, können Zuschüsse gewährt werden. Der Fördersatz beträgt 20 % des Anschaffungswertes. Diese Förderung ist auf 500,00 € pro Verein und Jahr begrenzt.

4.2.3.8 Zuschüsse für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Die Gemeinde Großenseebach kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder für Maßnahmen von besonderer Bedeutung gewähren.

4.2.3.9 Zuschüsse für Lehrgangsgebühren

Die Gemeinde Großenseebach übernimmt je abgeschlossener Pflichtfortbildung für Ehrenamtliche (z. B. Übungsleiter) und auch für absolvierte Lehrgänge im Rahmen der Vorstandsarbeit maximal 50,00 € der Teilnahmegebühren. Der Zuschuss wird nach Vorlage eines Nachweises, der die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt, ausbezahlt.

4.2.3.10 Bewilligung der Zuschüsse

Bis zu einer Summe des Zuschusses von 500 € im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Bewilligung, darüber hinaus bewilligt der Gemeinderat den Zuschuss.

5 Sonstige Erleichterungen und Hilfeleistungen

Neben der Gewährung von Förderungen stehen der Gemeinde Großenseebach noch weitere Möglichkeiten der Unterstützung der örtlichen Vereinsarbeit zur Verfügung. Diese können nur Vereinen und Vereinigungen gewährt werden, die nach Ziffer 4.1 förderungsfähig sind.

5.1 Überlassung von Grundstücken

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Gemeinde Großenseebach örtlichen Vereinen und Vereinigungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Bürgermeister.

5.2 Überlassung von Räumen

Die Gemeinde Großenseebach kann örtlichen Vereinen und Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerdem Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Die Erhebung eines Benutzungsentgeltes bleibt vorbehalten. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Bürgermeister.

6 Bestimmungsgemäße Verwendung

Gemeindliche Zuwendungen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße bzw. gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Vereinsarbeit verwendet werden.

Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Der Gemeinde Großenseebach sind auf Verlangen sämtliche für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

Hierbei kann die Erstellung eines Verwendungsnachweises als erforderlich erachtet werden.

Soweit durch Falschangaben Zuwendungen gewährt worden sind, kann die Gemeinde Großenseebach diese vollumfänglich zurückfordern.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.